



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 05.11.2020

Illegale Waffen in Niederbayern – 4. Versuch

Die vorhergehenden Anfragen zu diesem Thema (Drs. 18/5777, 18/9626, 18/11064) brachten noch keine ausreichenden Antworten auf die aufgeworfenen Fragen. Zumindest wurde in der Anlage zur Drs. 18/11064 eine Liste von 33 Fällen illegaler Waffenlager in Niederbayern aufgeführt. Konkret durch die Fragensteller angeführte Fälle wurden jedoch nicht in den Akten der Polizei zur Beantwortung überprüft.

Die Staatsregierung beantwortete die Fragen 7.1 und 7.2 jener letzten Anfrage folgendermaßen: „Es liegt keine ‚Unkenntnis der Staatsregierung‘ vor. Alle Sicherstellungen von Waffen beruhen auf sorgfältiger polizeilicher Ermittlungsarbeit. Die Sicherheitsbehörden gehen konsequent und unter Ausschöpfung aller rechtlich möglichen und taktisch gebotenen Maßnahmen gegen jede Form des Extremismus oder der Politisch motivierten Kriminalität vor.“ „Aufgrund der Arbeit der Bayerischen Polizei besitzt die Staatsregierung einen Überblick über Waffenfunde mit extremistischem Hintergrund in Bayern. (...)“

Die Fragen zu den extremistischen Verbindungen wurden trotz dieses angeblichen Überblicks dennoch nicht beantwortet.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Zu welchen in der Anfrage Drs. 18/9626 mit ungefährem Ort und Zeitpunkt der Tat aufgeführten konkreten Waffenfunden in Niederbayern kann die Staatsregierung in ihren Archiven Akten finden? 2
- 1.2 Zu welchen der 33 vom Polizeipräsidium in Drs. 18/11064 aufgeführten Fälle kann die Staatsregierung in ihren Archiven Akten finden? 2
- 1.3 Welche Waffenfunde mit extremistischem Hintergrund in Niederbayern hat die Staatsregierung in ihrem „Überblick“? 2

- 2.1 In welchen der in Frage 1.1 bis 1.3 genannten Fälle hatte der Waffenbesitzer beruflich mit Waffen zu tun (z. B. als Polizist, als Soldat oder im Sicherheitsdienst)? 2
- 2.2 In welchen Fällen hatte der Waffenbesitzer nebenberuflich mit Waffen zu tun (z. B. als Jäger oder Schütze)? 3
- 2.3 In welchen Fällen hatte der Waffenbesitzer eine irgendwie geartete Erlaubnis, irgendwelche Waffen zu besitzen, zu führen oder Ähnliches (bitte nach Art der Erlaubnis aufschlüsseln)? 3

- 3.1 In welchen der in Frage 1.1 bis 1.3 genannten Fälle wurden Anzeichen für eine politische oder religiöse Ausrichtung der Waffenbesitzer festgestellt? 3
- 3.2 Welche Anzeichen für eine extremistische Ausrichtung (politisch und religiös) der Waffenbesitzer wurden jeweils festgestellt? 3
- 3.3 Welche Verbindungen der Waffenbesitzer zu Organisationen (politische, inklusive Reichsbürgerbewegung, religiöse, aber auch sonstige Organisationen wie Vereine) sind bekannt (bitte nach Organisationen aufschlüsseln)? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

*) Berichtigung der Anlage Zeile 22

- 4.1 In welchen der in Frage 1.1 bis 1.3 genannten Fälle gab es Hinweise auf konkrete Pläne zur Verwendung der Waffen?..... 3
- 4.2 Wurden in diesen Fällen die von den Planungen betroffenen Personen nachträglich informiert? 3
5. Welche strafrechtlichen und waffenrechtlichen Konsequenzen folgten für die Waffenbesitzer jeweils?..... 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, hinsichtlich der Frage 5 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz vom 12.01.2021

- 1.1 Zu welchen in der Anfrage Drs. 18/9626 mit ungefährem Ort und Zeitpunkt der Tat aufgeführten konkreten Waffenfunden in Niederbayern kann die Staatsregierung in ihren Archiven Akten finden?**
- 1.2 Zu welchen der 33 vom Polizeipräsidium in Drs. 18/11064 aufgeführten Fälle kann die Staatsregierung in ihren Archiven Akten finden?**

Sowohl die im Vorspruch der Fragesteller in der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl, Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend „Illegalen Waffenbesitz und Kontakte zur rechten Szene vom 29.07.2020 (Drs. 18/9626 vom 16.10.2020) als auch die in der Anlage zur Antwort der Staatsregierung vom 28.10.2020 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Toni Schuberl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend „Illegale Waffen in Niederbayern – 3. Versuch“ vom 04.09.2020 (Drs. 18/11064 vom 11.12.2020) aufgelisteten Fälle können alle jeweils einem polizeilichen Aktenzeichen zugeordnet werden. Die darauf basierenden polizeilichen Akten werden bzw. wurden gemäß den Richtlinien für die Führung polizeilicher personenbezogener Sammlungen geführt und – soweit sie aufgrund bestehender Löschfristen noch nicht ausgesondert wurden – gespeichert. Die genaue Auflistung ist der Anlage zu entnehmen.

Infolge einer neuerlichen Einbindung des Polizeipräsidiums Niederbayern zu den Fragestellungen wurden drei weitere Fälle benannt, welche erneut manuell mithilfe einer IGVP-Recherche erhoben wurden. Es handelt sich dabei um die in der Tabelle unter den lfd. Nrn. 38, 39 und 40 erfassten Fälle.

- 1.3 Welche Waffenfunde mit extremistischem Hintergrund in Niederbayern hat die Staatsregierung in ihrem „Überblick“?**

In einem der unter den in Frage 1.1 und 1.2 genannten Fälle besteht ein (vorläufiger) extremistischer (Tatbegehungs-)Hintergrund. Da es sich dabei um ein noch laufendes Ermittlungsverfahren handelt, kann sich die Staatsregierung zum weiteren Sachverhalt nicht äußern. Im Übrigen darf auf die Antwort zu den Fragen 3.1 bis 3.3 verwiesen werden.

- 2.1 In welchen der in Frage 1.1 bis 1.3 genannten Fälle hatte der Waffenbesitzer beruflich mit Waffen zu tun (z. B. als Polizist, als Soldat oder im Sicherheitsdienst)?**

In drei der unter Frage 1.1 und 1.2 genannten Fälle hatte der Waffenbesitzer beruflich mit Waffen zu tun. Die detailliertere Aufschlüsselung ist der Anlage zu entnehmen, aufgrund eines noch laufenden Ermittlungsverfahrens wurden lediglich zwei der drei Fälle in der Anlage kenntlich gemacht.

2.2 In welchen Fällen hatte der Waffenbesitzer nebenberuflich mit Waffen zu tun (z. B. als Jäger oder Schütze)?

In elf der unter Frage 1.1 und 1.2 genannten Fälle (betreffend zehn Personen) hatte der Waffenbesitzer nebenberuflich mit Waffen zu tun. Die detailliertere Aufschlüsselung ist der Anlage zu entnehmen, aufgrund eines noch laufenden Ermittlungsverfahrens wurden lediglich zehn der elf Fälle in der Anlage kenntlich gemacht.

2.3 In welchen Fällen hatte der Waffenbesitzer eine irgendwie geartete Erlaubnis, irgendwelche Waffen zu besitzen, zu führen oder Ähnliches (bitte nach Art der Erlaubnis aufschlüsseln)?

In 16 der unter Frage 1.1 und 1.2 genannten Fälle hatten die Beschuldigten zum Tatzeitpunkt waffenrechtliche Erlaubnisse. Darunter waren 15 Waffenbesitzkarten (sog. grüne Waffenbesitzkarte), acht Waffenbesitzkarten für Sportschützen (sog. gelbe Waffenbesitzkarte), eine Waffenbesitzkarte für Waffensammler (sog. rote Waffenbesitzkarte), vier kleine Waffenscheine, ein Waffenschein und eine Waffenhandelserlaubnis. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Waffenbesitzer grundsätzlich mehrere waffenrechtliche Erlaubnisse innehaben kann. Die detailliertere Aufschlüsselung ist der Anlage zu entnehmen.

- 3.1 In welchen der in Frage 1.1 bis 1.3 genannten Fälle wurden Anzeichen für eine politische oder religiöse Ausrichtung der Waffenbesitzer festgestellt?**
- 3.2 Welche Anzeichen für eine extremistische Ausrichtung (politisch und religiös) der Waffenbesitzer wurden jeweils festgestellt?**
- 3.3 Welche Verbindungen der Waffenbesitzer zu Organisationen (politische, inklusive Reichsbürgerbewegung, religiöse, aber auch sonstige Organisationen wie Vereine) sind bekannt (bitte nach Organisationen aufschlüsseln)?**

In fünf der unter Frage 1.1 und 1.2 genannten Fälle waren von den polizeilichen Ermittlungen Extremisten betroffen. Drei Personen sind dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zuzurechnen, eine Person weist Bezüge sowohl zum Phänomenbereich Reichsbürger und Selbstverwalter als auch zum Phänomenbereich Rechtsextremismus auf und eine Person wird dem Phänomenbereich Reichsbürger und Selbstverwalter zugeordnet.

In einem der Fälle wurde die Mitgliedschaft in einem Outlaw Motorcycle Club festgestellt.

Aufgrund der geringen Einwohnerzahl der betroffenen Tatortgemeinden und der bereits detaillierten Auskünfte zu den einzelnen Fällen könnte die Zuordnung der vorliegenden Informationen in der Anlage zur Identifizierbarkeit der jeweils betroffenen Person und damit zur Offenlegung personenbezogener Daten führen. Unter Berücksichtigung der dem parlamentarischen Fragerecht durch das grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f.– jeweils mit weiteren Nachweisen) kommt insoweit eine detailliertere Beantwortung der Frage nicht in Betracht, da ein überwiegendes Informationsinteresse weder dargelegt noch erkennbar ist.

Ergänzend darf darauf hingewiesen werden, dass eine automatisierte statistische Auswertung nach der Partei-, Organisations- oder Vereinszugehörigkeit einer Person aufgrund fehlender expliziter, valider Rechercheparameter nicht möglich ist. Diesbezügliche Informationen werden vonseiten der Polizei lediglich in Einzelfällen und nur, soweit es zur polizeilichen Aufgabenerfüllung geboten ist, erhoben.

- 4.1 In welchen der in Frage 1.1 bis 1.3 genannten Fälle gab es Hinweise auf konkrete Pläne zur Verwendung der Waffen?**
- 4.2 Wurden in diesen Fällen die von den Planungen betroffenen Personen nachträglich informiert?**

In einem der unter Frage 1.1 und 1.2 genannten Fälle schoss ein an Demenz erkrankter Beschuldigter auf seine freilaufenden Hunde.

Aufgrund der geringen Einwohnerzahl der betroffenen Tatortgemeinde und der bereits detaillierten Auskünfte zu den einzelnen Fällen könnte die Zuordnung der vor-

liegenden Information in der Anlage zur Identifizierbarkeit der betroffenen Person und damit zur Offenlegung personenbezogener Daten führen. Unter Berücksichtigung der dem parlamentarischen Fragerecht durch das grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) kommt insoweit eine detailliertere Beantwortung der Frage nicht in Betracht, da ein überwiegendes Informationsinteresse weder dargelegt noch erkennbar ist.

In den übrigen Fällen ergaben sich keine Hinweise auf konkrete Pläne zur Verwendung der Waffen.

5. Welche strafrechtlichen und waffenrechtlichen Konsequenzen folgten für die Waffenbesitzer jeweils?

Die Verfahrensstände sowie die waffenrechtlichen Konsequenzen (Stand: 26.11.2020) können der als Anlage beigefügten Tabelle entnommen werden. Die Tabelle enthält in der Spalte „Frage 5; strafrechtliche Konsequenzen“ auch Angaben zu den strafrechtlichen Konsequenzen hinsichtlich der Waffen, soweit diese dem Arbeitsprogramm der Staatsanwaltschaften web.sta zu entnehmen waren.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass dort grundsätzlich formlose Einziehungen nicht erfasst werden. Sofern entsprechende Angaben dennoch in der Tabelle enthalten sind, beruhen diese z. B. auf einer Rücksprache der Staatsanwaltschaften mit den zuständigen Polizeidienststellen in Einzelfällen. Es muss davon ausgegangen werden, dass nicht alle formlosen Einziehungen in der Tabelle enthalten sind.

Die in der Tabelle unter den lfd. Nrn. 12, 13 und 30 erfassten Verfahren konnten mangels automatisierter Verknüpfung von polizeilichem und staatsanwaltschaftlichem Aktenzeichen durch die Staatsanwaltschaften nicht zugeordnet und dementsprechend nicht beauskunftet werden.

G\ f] Zh`] W\ Y` 5bZfU[Y` XYg` 5V[YcfXbYhYb` Hcb] ` G\ i VYf` ` VYhf YZZYbX` = ` ` Y[U` Y` KUZZYb`] b` B] YXYf VUmYf b` !` (" 5b` U[Y` !` 5i ZgW` ` ggY` i b[` ni` : ;

' (&S%() &	@Ub[kUZZYbZ` ?i f KUZZYbZ` ` G\ f YW AUGW\ bYbd ghc`	nkUZZYbZ` Dh6! g\W` i)g` kUZZYbZ` U	BY b`	BY b`	BY b`	JYfifhY] ` i b[. : f Y] \Y] hggf f UZY` &` >U\ fBY) b AcbUhY` ff` f` L
')	&S%*	nU\`	@Ub[kUZZYbZ` D] f Y] W\ f UbUhYbZ`	ghc` YbZ` 5W g` UWAU	BY b`	BY b`	BY b`	JYfifhY] ` i b[. : f Y] \Y] hggf 9] bn] Y\ i b[` XYf` f UZY` &` >U\ fBY) b AcbUhY` ff` f` L
' *	&S%*	(@Ub[kUZZYbZ` F Yj c` j YfZ` D] ghc>U	() B\ B i Yf VBYWb	BY b`	BY b`	BY b`	JYfifhY] ` i b[. : f Y] \Y] hggf 9] bn] Y\ i b[` XYf` f UZY` %` >U\ fBY) b AcbUhY` ff` f` L
' +	&S%*	,	@Ub[kUZZYbZ` ?i f nkUZZYb	, (%* - ` 5` hZfBY) bAcbUhY` ff` f` L	BY b`	BY b`	BY b`	JYfifhY] ` i b[. : f Y] \Y] hggf 9] bn] Y\ i b[` XYf` f UZY` %` >U\ fBY) b AcbUhY` ff` f` L
' ,	&S%.	'	&` @Ub[kUZZYbZ` % FYj c` j YfZ` Ai b\ h] c b	, B\ S) B` g` g` YbVUW	BY b`	BY b`	BY b`	JYfifhY] ` i b[. : f Y] \Y] hggf 9] bn] Y\ i b[` XYf` f UZY` %` >U\ fBY) b AcbUhY` ff` f` L
' -	&S&S	*	%` @Ub[kUZZYZ` (FYj c` j YfZ`	D] ghc` YbZ` X` g` \ i hU	BY b`	BY b`	BY b`	JYfifhY] ` i b[. : f Y] \Y] hggf 9] bn] Y\ i b[` XYf` f UZY` %` >U\ fBY) b AcbUhY` ff` f` L
(S	&S&S)	&` @i Zh YkY\ f YZ` G\ f YW_ g\ W\ i g g` &` 6i hhYfZ` maY`	&` @i Zhd ghc` YbZ` %` - () * &` CVYf d` f b\ B	BY b`	BY b`	BY b`	JYfifhY] ` i b[. : f Y] \Y] hggf 9] bn] Y\ i b[` XYf` f UZY` %` >U\ fBY) b AcbUhY` ff` f` L